Amtsblatt
Stadt Halberstadt

Jahrgang 15 | Halberstadt, den 30.12.2014 | Nummer 16 / 2014

Inhalt

- **Bebauungsplan Nr. 5 „Industrie- und Gewerbegebiet Ost“ hier: Satzungsbeschluss**
- **Bebauungsplan OT Langenstein Nr.13 „Maiwinkel“ hier: Aufhebungs-, Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**
- **Bebauungsplan OT Langenstein Nr.15 „Erweiterung Gewerbestandort Unter den Weiden“ hier: Aufhebungs-, Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**
- **Bebauungsplan Nr. 71 „Hans-Neupert-Straße - Klusblick“ hier: Aufstellungsbeschluss**
- **Weitergeltung Örtlicher Bauvorschriften über die Gestaltung**
- **Verkündung des geltenden Ortsrechts der Stadt Halberstadt**
- **Weitergeltung der Straßenausbaubeitragssatzungen der Ortsteile Aspenstedt und Sargstedt**
- **Festsetzung der Grundsteuern und Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2015 für die Stadt Halberstadt und ihre Ortsteile**
- **Gültigkeit der 6. Änderungssatzung zum Entgelttarif für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagespflegestellen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet der Stadt Halberstadt**
- **7. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Halberstadt zur Erhebung von Benutzungsgebühren des städtischen Friedhofes - Friedhofsgebührensatzung -**
- **Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Großer Graben“**
  - **Einholung von Vorschlägen für Berufene zur Berufung in die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes „Großer Graben“, Neuwegersleben**
- **Bekanntmachungen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte**
  - **Schlussfeststellung im Flurbereinigungsverfahren Gröningen Nord / LK Börde**
  - **Bekanntgabe und Ladung zum Anhörungstermin des Flurbereinigungsplanes der Vereinfachten Flurbereinigung Bühne Teilplan Feldlage, LK Harz**

Bebauungsplan Nr. 5 „Industrie- und Gewerbegebiet Ost“
hier: Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Halberstadt hat in ihrer Sitzung am 16.09.1992 nach Prüfung der Anregungen den Bebauungsplan Nr. 5 „Industrie- und Gewerbegebiet Ost“ als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt [Beschluss Nr. 378 (I/92)].

Mit Verfügung der Bezirksregierung Magdeburg vom 01.11.1992 wurde der Bebauungsplan gemäß § 11 BauGB genehmigt. Dies wird bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan und die Begründung werden in der Abteilung Stadtplanung Halberstadt, Domplatz 49, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Begründung beinhaltet auch die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Dieser Bebauungsplan tritt rückwirkend zum 25.11.1992 in Kraft.

Stadt Halberstadt 1

Andreas Henke
Oberbürgermeister

Halberstadt, 19.12.2014

Anlage: Lageplan

Anlage: Lageplan B-Plan 5

Bebauungsplan OT Langenstein Nr. 13 "Maiwinkel"; Beschluss Nr. BV 82 (VI/2014-2019)
hier: Aufhebungs-, Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 18.12.2014 beschlossen:

„1. Der durch den Gemeinderat Langenstein gefasste Aufstellungsbeschluss vom 08.10.2009 wird aufgehoben; für einen veränderten Geltungsbereich wird ein erneuter Aufstellungsbeschluss gefasst.

2. *Der vorliegende Entwurf für den Bebauungsplan Ortsteil Langenstein Nr. 13 „Maiwinkel“ wird beschlossen. Der Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan wird zugestimmt.*
3. *Der Entwurf des Bebauungsplanes Ortsteil Langenstein Nr. 13 „Maiwinkel“ wird einschließlich der Begründung und der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nach den Vorschriften des § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.“*

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass zur Begründung ein Umweltbericht gehört, in dem die verfügbaren umweltbezogenen Informationen enthalten sind.

Der Entwurf des Bebauungsplanes **OT Langenstein Nr. 13 "Maiwinkel"** (Abgrenzung siehe Lageplan) sowie die Begründung mit Umweltbericht und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit **vom 21.01.2015 bis 23.02.2015**
in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Halberstadt, Domplatz 49 (Südanbau, 2. Obergeschoss), während der Dienstzeiten aus.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden in folgenden Unterlagen erfasste umweltrelevante Informationen ausgelegt:

- Entwurf Umweltbericht, Stand Nov. 2014 (als Teil der Begründung)
  Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Darstellung möglicher Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Folgende Arten umweltbezogener Stellungnahmen sind aus der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung verfügbar:

- Stellungnahmen Landkreis u. a. zu Gehölzen/Baumbestand, Bodenschutz, Altlastenverdachtsflächen, Naturschutz, Artenschutz, Lärm-/Schall-/Immissionsschutz, Gewässern/Wasser
- Stellungnahme des Stadt- und Landschaftspflegebetriebes u. a. zu Wassergassen, Gehölzbestand, vielfältigem Lebensraum
- Stellungnahme Landesverwaltungsamt zu Immissionsschutz, Artenschutz

Der Entwurf sowie die weiteren Auslegungsunterlagen sind für die Dauer der Auslegung zusätzlich im Internet auf der Homepage der Stadt Halberstadt unter www.halberstadt.de / Leben + Wohnen / Bauen und Wohnen / Öffentlichkeitsbeteiligung einsehbar.
Während der Auslegung wird jedermann Gelegenheit zur Erörterung gegeben.
Die Bürger können Stellungnahmen/Anregungen zu dem vorliegenden Entwurf vorbringen.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.
Nach § 47 Abs. 2a VwGO ist ein Normenkontrollantrag unzulässig, wenn Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung/öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Stadt Halberstadt 1

Andreas Henke

Halberstadt, 19.12.2014

Oberbürgermeister

Anlage: Lageplan

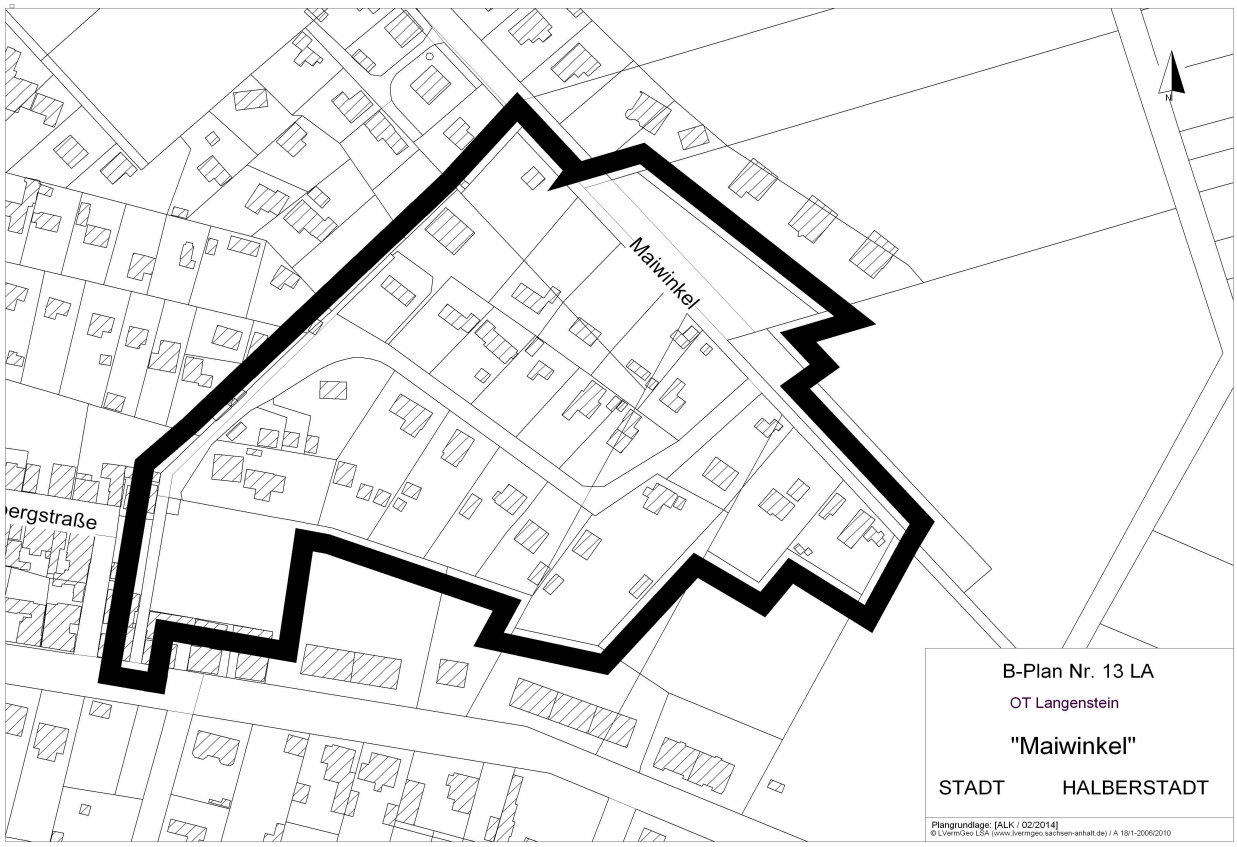

Bebauungsplan Ortsteil Langenstein Nr. 15 "Erweiterung Gewerbestandort unter den Weiden"
Beschluss Nr. BV 83 (VI/2014-2019)
hier: Aufhebungs-, Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 18.12.2014 beschlossen:

„1. Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 15 LA „Erweiterung Gewerbestandort Unter den Weiden“ [BV 10 (VI/2014-2019)] vom 14.08.2014 wird aufgehoben.
2. Für einen veränderten Geltungsbereich wird der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 15 LA „Erweiterung Gewerbestandort Unter den Weiden“ neu gefasst.
3. Der vorliegende Entwurf für den Bebauungsplan Nr. 15 LA „Erweiterung Gewerbestandort Unter den Weiden“ mit Umweltbericht wird beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 15 LA – Entwurf – wird gebilligt.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 LA „Erweiterung Gewerbestandort Unter den Weiden“ mit Umweltbericht wird einschließlich der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 15 LA – Entwurf – nach den Vorschriften des § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.“

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass zur Begründung ein Umweltbericht gehört, in dem die verfügbaren umweltbezogenen Informationen enthalten sind.

Der Entwurf des Bebauungsplanes **Ortsteil Langenstein Nr. 15 "Erweiterung Gewerbestandort unter den Weiden"** (Abgrenzung siehe Lageplan) sowie die Begründung mit Umweltbericht und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom 15.01.2015 bis 16.02.2015

in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Halberstadt, Domplatz 49 (Südanbau, 2. Obergeschoss), während der Dienstzeiten aus.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden in folgenden Unterlagen erfasste umweltrelevante Informationen ausgelegt:

- Entwurf Umweltbericht, Stand 10.11.2014 (als Teil der Begründung)
  Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Darstellung möglicher Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Folgende gutachterlichen Informationen liegen vor:

- schalltechnische Untersuchung, Stand 07.11.2014

Folgende Arten umweltbezogener Stellungnahmen sind aus der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung verfügbar:

- Stellungnahmen Landkreis u. a. zu Biotopen/Gehölzen/Streuobst, Bodenschutz, Altlastenverdachtsflächen, Naturschutz, Lärm-/Schall-/Immissionsschutz, Gewässern und Archäologie
- Stellungnahme des Stadt- und Landschaftspflegebetriebes u.a. zu ökologisch wertvollen Flächen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Altlasten
- Stellungnahme des Landesamtes für Archäologie u. a. zu Archäologie und Bodeneingriffen
- Stellungnahme Landesverwaltungsamt zu Emissionen

Der Entwurf sowie die weiteren Auslegungsunterlagen sind für die Dauer der Auslegung zusätzlich im Internet auf der Homepage der Stadt Halberstadt unter Leben + Wohnen / Bauen und Wohnen / Öffentlichkeitsbeteiligung einsehbar.
Während der Auslegung wird jedermann Gelegenheit zur Erörterung gegeben.
Die Bürger können Stellungnahmen/Anregungen zu dem vorliegenden Entwurf vorbringen.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Nach § 47 Abs. 2a VwGO ist ein Normenkontrollantrag unzulässig, wenn Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung /öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Stadt Halberstadt 1

Andreas Henke
Oberbürgermeister

Halberstadt, 19.12.2014

Anlage: Lageplan

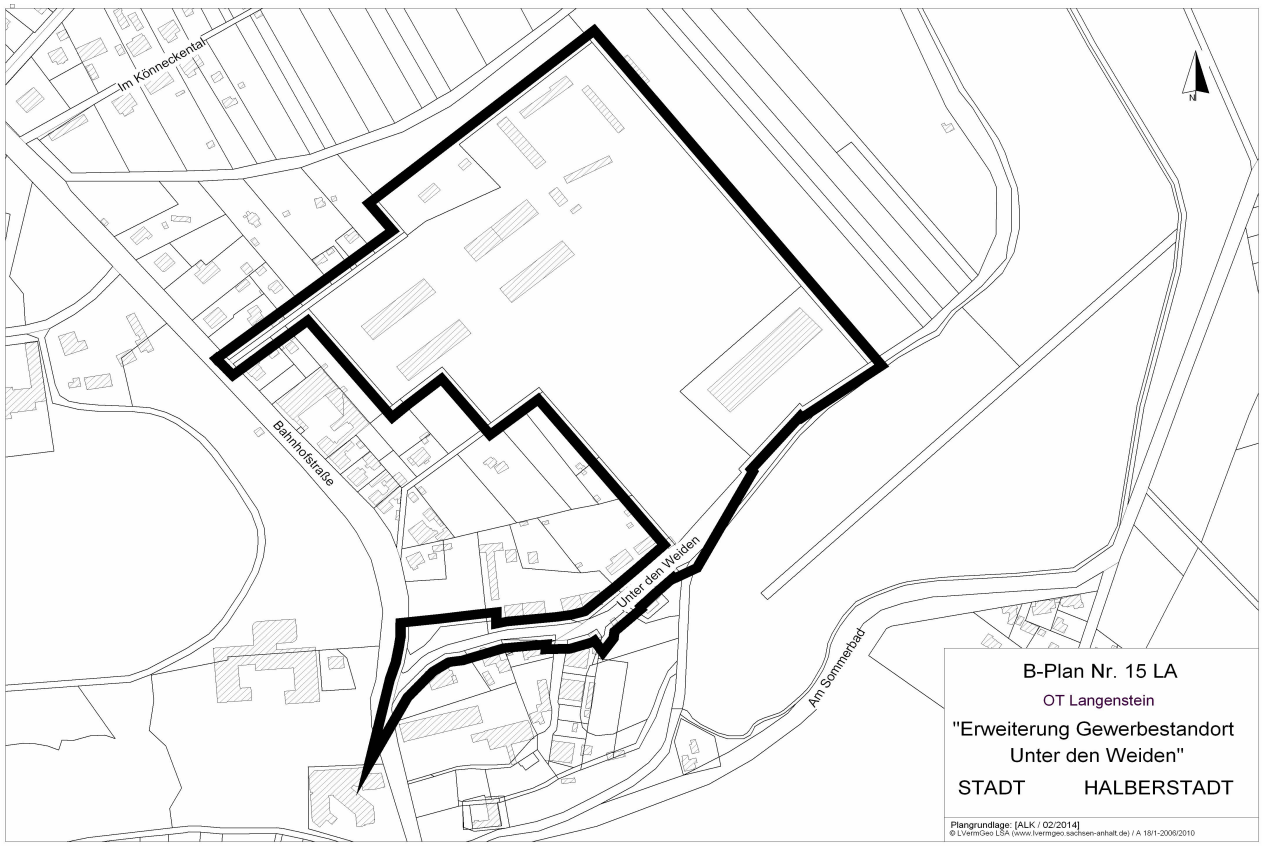

Bebauungsplan Nr. 71 "Hans-Neupert-Straße - Klusblick"; Beschluss Nr. BV 603 (V/2009-2014)
hier: Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 15.05.2014 beschlossen:

„Für das Gebiet östlich der Mehrfamilienhäuser Hans-Neupert-Straße 63/64 wird der Bebauungsplan Nr. 71 aufgestellt mit dem Ziel, auf Teilen der Flurstücke 87/10 und 87/11, beide Flur 15, Baurecht für die Errichtung von etwa 20 Ein- und Zweifamilienwohnhäusern zu schaffen sowie die dafür erforderliche Erschließung zu sichern.

Voraussichtliche Festsetzungen werden unter anderem weiterhin sein:
Die Geschossigkeit der Gebäude wird abschnittsweise von Westen nach Südosten von zwei auf ein Vollgeschoss abgestuft.
Die Erschließung soll in der Baulast des Vorhabenträgers verbleiben.*
Die Lindenreihe östlich des Gebietes wird erhalten.
Die vorhandenen Mietergärten sind in ihrem Bestand zu erhalten, bei Nutzungsaufgabe wird das Baugebiet fortentwickelt (bedingte Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB).“

**Verkehrserschließung*

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB bekanntgemacht.
Im Rahmen des weiteren Planverfahrens wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

am 20. Januar 2015
um 17.00 Uhr
im Bibliothekskeller
Eingang Grudenberg (neben der Peterstreppe)
in Halberstadt

in Form eines Bürgergespräches durchgeführt. Der Beratungsraum ist barrierefrei zugänglich.
Es werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung dargelegt. Den Bürgern wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Stadt Halberstadt 1

Andreas Henke
Oberbürgermeister

Halberstadt, 19.12.2014

Anlage: Lageplan B-Plan 71

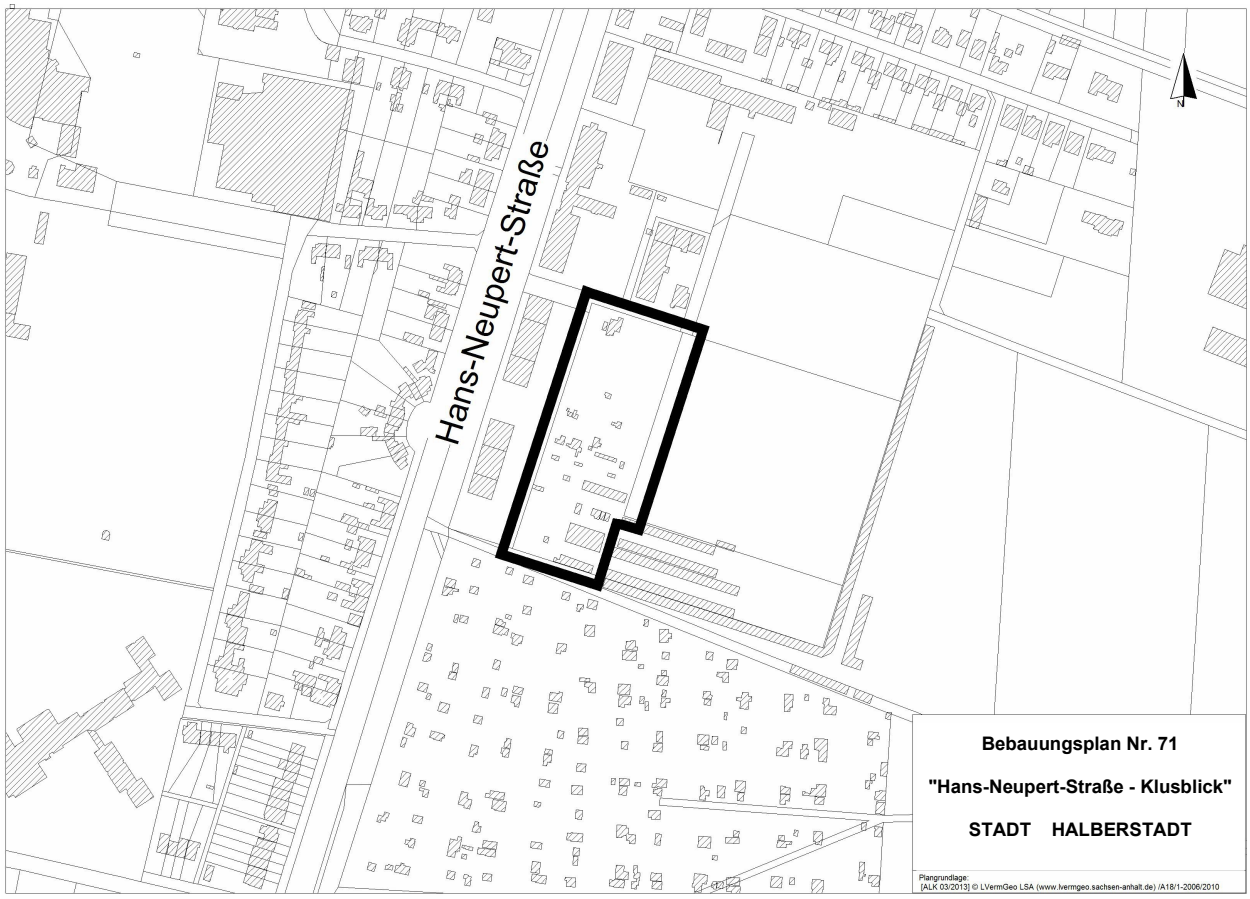

Weitergeltung der Örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung
Beschluss Nr. BV 88 (VI/2014-2019)

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 18.12.2014 beschlossen:

„Die Weitergeltung der Örtlichen Bauvorschriften wird mit unbefristeter Gültigkeit auf der Grundlage des § 85 Bauordnung Land Sachsen-Anhalt (BauO LSA) beschlossen.
Dieser Beschluss soll für folgende örtliche Bauvorschriften gelten:

1. in Bebauungspläne integrierte örtliche Bauvorschriften

- OT Langenstein	*B-Plan Nr. 2*	*„Auf dem Pastorenberg“*
	B-Plan Nr. 5	*„Untermühlenweg“*
- Halberstadt	*B-Plan Nr. 2*	*„Kuckucksfeld“*
	B-Plan Nr. 3	*„Huychaussee“*
	B-Plan Nr. 4	*„Am Wasserturm“*
	B-Plan Nr. 6	*„Am Landgraben“*
	B-Plan Nr. 8A	*„Teguma“*
	B-Plan Nr. 8B	*„Hinter der Bleiche”*
	B-Plan Nr. 9	*„Mahndorfer Straße“*
	B-Plan Nr. 12	*„Sonntagsfeld“*
	B-Plan Nr. 14	*„Über der Schlagmühle“*
	B-Plan Nr. 16	*„Kirchfeld Süd-West“*
	B-Plan Nr. 18	*„Mozartstraße/Beethovenstraße“*
	B-Plan Nr. 20	*„Westlich Sargstedter Siedlung, 1.BA“*
	B-Plan Nr. 25	*„Am Kloster“*
	B-Plan Nr. 26	*„Stadtzentrum“*
	B-Plan Nr. 37	*„Emersleben - In den Wöhren“*
	B-Plan Nr. 39	*„Klein Quenstedt - Nord-Ost“*
	B-Plan Nr. 40	*„Westlich Sargstedter Siedlung, 2.BA“*

2. selbständige örtliche Bauvorschriften über Gestaltung

- *Gestaltungssatzung Altstadt*
- *örtliche Bauvorschrift für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „David-Oistrach-Straße“*
- *örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung für das Wohngebiet „Käthe-Kollwitz-Platz“*
- *örtliche Bauvorschrift für den Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Florian-Geyer-Straße“*
- *Gestaltungssatzung OT Langenstein.“*

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 85 Abs. 3 Bauordnung Land Sachsen-Anhalt (BauO LSA) bekanntgemacht.

Die Örtlichen Bauvorschriften werden in der Abteilung Stadtplanung Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeit zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

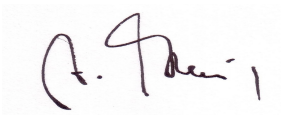

Andreas Henke
Oberbürgermeister

Halberstadt, 19.12.2014

Verkündung des geltenden Ortsrechts der Stadt Halberstadt

Mit den Gebietsänderungsverträgen zwischen den Gemeinden Athenstedt, Aspenstedt, Langenstein, Sargstedt sowie Schachdorf Ströbeck und der Stadt Halberstadt (aufnehmende Gemeinde) ist die Weitergeltung bestimmter Satzungen der Gemeinden bis zum 31.12.2014 vereinbart worden.

Für die Ortschaften Athenstedt, Aspenstedt, Langenstein, Sargstedt und Schachdorf Ströbeck ist das Ortsrecht der Stadt Halberstadt erneut zum 01.01.2014 zu verkünden.

Das Ortsrecht der Stadt Halberstadt ist auf der städtischen Homepage unter www.halberstadt.de (Bürger + Rathaus | Gesetze und Satzungen | Ortsrecht der Stadt Halberstadt) sowie im Rathaus der Stadt Halberstadt, Holzmarkt 1, 38820 Halberstadt, Abteilung Gemeindeangelegenheiten / Recht und Liegenschaften zu den üblichen Sprechzeiten einzusehen.

Stadt Halberstadt 1

Andreas Henke
Oberbürgermeister

Halberstadt, 19.12.2014

Weitergeltung der Straßenausbaubeitragssatzungen der Ortsteile Aspenstedt und Sargstedt

Der Stadtrat hat mit der Vorlage BV 87 (VI/2014-2019) in seiner Sitzung am 18.12.2014 beschlossen

1. Die „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Aspenstedt“ vom 20.10.1997 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.02.1998 ist für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen zu den Baumaßnahmen Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlage einschließlich Regenwasserkanal der Verbindungsstraße zwischen "Großer Straße und Hinterm großen Dorfe" weiter anzuwenden.

2. Die „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Sargstedt (Straßenausbaubeitragssatzung)“ vom 19.03.2008 ist für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen zu den Baumaßnahmen Verbesserung und Erneuerung Kastanienplatz, Thieberg, Rosenwinkel, Ringstraße weiter anzuwenden.

Stadt Halberstadt 1

Andreas Henke
Oberbürgermeister

Halberstadt, 19.12.2014

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuern und Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2015 für die Stadt Halberstadt und ihre Ortsteile

Da gegenüber dem Kalenderjahr 2014 bei den Steuersätzen (Hebesätzen) für die Realsteuern für die Stadt Halberstadt und ihre Ortsteile für das Haushaltsjahr 2015 keine Änderungen eingetreten sind, werden deshalb mit dieser öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 in der derzeit gültigen Fassung die Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke) und die Grundsteuer B (für bebaute und unbebaute Grundstücke) für das Jahr 2015 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Gebühren für die Straßenreinigung wurden gegenüber dem Jahr 2014 ebenfalls nicht geändert. Soweit mit den zuletzt erteilten Bescheiden über Grundbesitzabgaben Straßenreinigungsgebühren erhoben wurden, werden für das Kalenderjahr 2015 die entsprechenden Gebühren durch diese öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Höhe festgesetzt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Festsetzung von Grundbesitzabgaben treten für die Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid über Grundbesitzabgaben zugegangen wäre.

Im Laufe des Jahres 2015 ergehen Bescheide für Grundbesitzabgaben nur, soweit dieses wegen einer Änderung des Grundsteuermessbetrages, der Eigentumsverhältnisse oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

Zahlungsaufforderung:

Zuletzt ergangene Bescheide über Grundbesitzabgaben gelten für das Jahr 2015 weiter fort. Die dort festgesetzten Raten und Fälligkeiten (Fälligkeitstermine in künftigen Jahren) sind zu beachten. Gesonderte Zahlungsaufforderungen erfolgen nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Halberstadt, Holzmarkt 1, 38820 Halberstadt eingelegt werden.

Stadt Halberstadt, den 30.12.2014
Im Auftrag

K. Adams
-Steuerabteilung-

Gültigkeit der 6. Änderungssatzung zum Entgelttarif für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagespflegestellen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet der Stadt Halberstadt

Der Stadtrat hat mit der Vorlage BV 91 (VI/2014-2019) in seiner Sitzung am 18.12.2014 die Gültigkeit der 6. Änderungssatzung zum Entgelttarif für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagespflegestellen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet der Stadt Halberstadt bis zur Vorlage einer neuen Satzung (spätestens zum Ende des 2. Quartals 2015) beschlossen.

Stadt Halberstadt 1

Andreas Henke
Oberbürgermeister

Halberstadt, 19.12.2014

7. Änderungssatzung
der Satzung der Stadt Halberstadt zur Erhebung von Benutzungsgebühren des städtischen Friedhofes
- Friedhofsgebührensatzung –
vom 27.09.2013 in der Fassung der 6. Änderungssatzung

Artikel 1

Aufgrund der §§ 4, 5, und 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Seite 288) - in der jeweils geltenden Fassung - und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12.1996 (GVBl. LSA Seite 405) - in der jeweils geltenden Fassung - hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende 7. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 2

Der § 1 erhält folgende Änderungen:

§ 1 Gebühren
auf dem Friedhof Halberstadt gem. 7. Änderungssatzung gültig ab 01.01.2015

Artikel 3

Der § 1 Nr. 2 – Überlassen von Grabstätten wird unter der Nr. 2.2.3. – Urnengemeinschaftsanlagen um die Nummer

2.2.3.4.	Park 6	auf 15 Jahre Liegezeit	977,00 Euro

ergänzt.

Artikel 4

Der § 5 Inkrafttreten erhält folgende Änderungen:

§ 5 Inkrafttreten
Die Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren des städtischen Friedhofes – Friedhofsgebührensatzung – in der Fassung der 7. Änderung – tritt nach erfolgter Bekanntmachung am 01.01.2015 in Kraft.

Stadt Halberstadt 1

Andreas Henke
Oberbürgermeister

Halberstadt, 19.12.2014

UNTERHALTUNGSVERBAND
"Großer Graben"
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Unterhaltungsverband "Großer Graben" Neuwegersleben, An der Pferdekoppel 1, 39393 Am Großen Bruch

veröffentlicht am: _____

Öffentliche Bekanntmachung

Einholung von Vorschlägen für Berufene zur Berufung in die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes „Großer Graben", Neuwegersleben

Gemäß § 55 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 16) haben die Unterhaltungsverbände Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke bzw. deren Stellvertreter in die Verbandsversammlung zu berufen.

Für die Berufung der Interessenvertreter und deren Stellvertreter in die Verbandsversammlung können Vorschlagslisten der Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer von Grundstücken im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Großer Graben" (Landkreis Harz, Landkreis Börde) aufgestellt werden.

Zur Einreichung der Vorschläge wird hiermit aufgefordert.
Die Vorschläge müssen bis spätestens ein Monat nach Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des

Unterhaltungsverbandes „Großer Graben" Neuwegersleben
Körperschaft des öffentlichen Rechts
An der Pferdekoppel 1
39393 Am Großen Bruch

eingereicht werden.

Die Vorschläge der Interessenverbände gemäß Vorschlagsliste sind bereits im Verband eingegangen.

Neuwegersleben, 09.12.2014

i. A.
BUCHWALD
Verbandsvorsteher

Anschrift:
Unterhaltungsverband „Großer Graben"
Neuwegersleben, An der Pferdekoppel 1
39393 Am Großen Bruch

Telefon: 039401 - 235
Telefax: 039401 - 90047
Funktelefon: 0171 - 7338797
E-Mail: uhv.grossergraben@t-online.de
Homepage: uhv-grossergraben.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Börde
Kto.-Nr.: 3048 000 932
BLZ: 810 550 00
IBAN: DE29 8105 5000 3048 0009 32
SWIFT-BIC: NOLADE21HDL

Flurbereinigungsverfahren Gröningen
Schlussfeststellung

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt

SACHSEN-ANHALT

Halberstadt, den 25.11.2014

Bei Antwort bitte angeben:
Az.: 12 – BOE 701

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung
im Flurbereinigungsverfahren Gröningen Nord
Landkreis Börde

(Verfahrensnummer BOE701)

1.) Schlussfeststellung

In dem Flurbereinigungsverfahren Gröningen Nord, Landkreis Börde, mit der Verf.-Nr. BOE 701, wird hiermit nach § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist", die Schlussfeststellung erlassen. Es wird festgestellt, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan erfolgt ist und den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Des Weiteren ist festzustellen, dass die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft abgeschlossen sind. Die Teilnehmergemeinschaft erlischt somit mit Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens.

Der Überschuss des Verfahrens wird aus Gründen der zuwendungsrechtlichen Verpflichtung zur Gewährleistung des Förderzwecks an die Gemeinde übertragen.

2.) Begründung der Schlussfeststellung:

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens ist zulässig und begründet. Alle Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes sind ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche aus dem Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen zwischen Beteiligten, Teilnehmergemeinschaft und Flurbereinigungsbehörde sind unanfechtbar erledigt.

Das durch die Teilnehmergemeinschaft ausgebaute Wegenetz einschließlich der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen ist durch den Flurbereinigungsplan an die Gemeinde übergeben worden.

Die Unterlagen für die Berichtigung der öffentlichen Bücher und die des Liegenschaftskatasters sind an die dafür zuständigen Behörden abgegeben worden. Die Berichtigung ist erfolgt.

Die Maßnahmen der Teilnehmergemeinschaft sind mit Fördermitteln der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Sachsen-Anhalt auf Basis der geltenden Gesetze und Richtlinien hergestellt worden. Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszweckes erworben oder hergestellt wurden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Förderzweck und -zustand ist hiernach dauerhaft zu gewährleisten. Mit der Übergabe der Maßnahmen an die Gemeinde gehen auch die zuwendungsrechtlichen Verpflichtungen über. Die Übertragung des Überschusses an die Gemeinde dient zur finanziellen Absicherung dieser Verpflichtungen.

Die Teilnehmergemeinschaft erlischt mit Beendigung des Verfahrens, da die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft abgeschlossen sind.

3.) Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstr. 17-19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle/Saale als obere Flurbereinigungsbehörde, gewahrt. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Widerspruch an die Obere Flurbereinigungsbehörde zu.

Bernd Weber

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten 2 Mitte

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (Flurbereinigungsbehörde)
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt

Tel.: 03941 671-0

SACHSEN-ANHALT

Aktenzeichen
12.2 -611 B1 26HBS931

Halberstadt, den 15.12.2014

Öffentliche Bekanntmachung
zur Bekanntgabe und zur Ladung zum Anhörungstermin des Flurbereinigungsplanes der Vereinfachten Flurbereinigung Bühne Teilplan Feldlage, Landkreis Harz, Verf.-Nr. 26HBS931

Der Flurbereinigungsplan für die vereinfachte Flurbereinigung **Bühne, Teilplan Feldlage**, Landkreis Harz, Verf.-Nr. 26HBS931, ist aufgestellt.

Der Flurbereinigungsplan wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte erhalten einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan.

Alle nach § 10 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) an der Flurbereinigung Beteiligten werden zu dem am

Donnerstag, den 29. Januar 2015 um 16:00 Uhr
im Feuerwehrhaus Bühne , Stötterlinger Straße 34 in 38835 Osterwieck Ortsteil Bühne

stattfindenden **Anhörungstermin** eingeladen.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass Widersprüche gegen den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan zur Vermeidung des Ausschlusses nur in diesem Anhörungstermin vorgebracht werden können.
Das Erscheinen ist nicht notwendig, wenn kein Widerspruch vorgebracht werden soll.

Der Flurbereinigungsplan liegt zur Einsichtnahme

ab dem 12. Januar 2015 bis zum 23. Januar 2015 während der Dienststunden im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte , Zimmer 123 Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt,

öffentlich aus. Der Flurbereinigungsplan liegt ferner

am 27. und 28. Januar 2015 von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr sowie von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und am 29. Januar 2015 von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr sowie von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr im Feuerwehrhaus Bühne, Stötterlinger Straße 34 in 38835 Osterwieck Ortsteil Bühne

ebenfalls öffentlich aus.
Während der öffentlichen Auslegungen wird der Inhalt des Flurbereinigungsplans auf Wunsch erläutert.
Bitte vereinbaren Sie bei Bedarf einen Termin (Herr Bock, Tel. 03941/671-332 ab 12.01.2015 oder Herr Hansmann, Tel. 03941/671-348) zur Einsichtnahme.

Im Auftrag

Bernd Weber

(Dienstsiegel) Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte 2